

Hinweis:

Diese Synopse stellt die inhaltlichen Änderungen zwischen der bisherigen Richtlinie und dem vorliegenden Entwurf der Neufassung gegenüber.

Bisherige Fassung	Entwurf der Neufassung
<p>§ 1 — Grundlage der Richtlinie</p> <p>Die Richtlinie und die Förderung richten sich nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz, HebG).</p>	<p>§ 1 – Grundlage der Richtlinie</p> <p>Die Richtlinie und die Förderung richten sich nach dem Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz, HebG).</p>
<p>§ 2 — Zweck der Beihilfe</p> <p>(1) Der Landkreis Freudenstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2018, jährlich bis zu zwei Hebammen- und Geburtshelferschülern eine Ausbildungsbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gemäß § 6 Absatz 1 HebG</p> <p>a. als in der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH angestellte Hebamme bzw. Geburtshelfer oder</p> <p>b. als im Landkreis Freudenstadt ansässige, selbstständige Hebamme bzw. Geburtshelfer tätig werden.</p> <p>(2) Die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zur Hebamme bzw. zum Geburtshelfer die Tätigkeit als solche im Gebiet des Landkreises Freudenstadt aufzunehmen und für die Anzahl der Monate, die sie die Ausbildungsbeihilfe bezogen haben, auszuführen.</p>	<p>§ 2 – Zweck der Beihilfe</p> <p>(1) Der Landkreis Freudenstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Studienjahr 2021, jährlich bis zu zwei Hebammenstudierenden eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß § 23 HebG und der Erteilung der Erlaubnis nach § 5 HebG zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“</p> <p>a. als in der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH angestellte Hebamme oder</p> <p>b. als im Landkreis Freudenstadt ansässige, selbstständige oder angestellte Hebamme tätig werden.</p> <p>(2) Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zur Hebamme und der Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ die Tätigkeit als solche im Gebiet des Landkreises Freudenstadt aufzunehmen und für die Anzahl der Monate, die sie die Studienbeihilfe bezogen haben, auszuführen.</p>

(3) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Ausbildungsbeihilfe besteht nicht. Der Landkreis Freudenstadt bzw. das zuständige Auswahlgremium entscheidet über die Gewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Durch den Abschluss des Beihilfevertrags wird kein Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis mit dem Landkreis Freudenstadt bzw. ein Anspruch hierauf begründet.

§ 3 — Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen

(1) Die Ausbildungsbeihilfe nach dieser Richtlinie können Personen auf Antrag erhalten, die

- a. das 17. Lebensjahr abgeschlossen haben,
- b. gesundheitlich geeignet sind,
- c. Interesse an der Arbeit mit Menschen haben,
- d. über Einfühlungsvermögen und vertrauenerweckendes Auftreten verfügen,
- e. mindestens
 1. einen Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder
 2. einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern der Bewerber
 - a) eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht hat oder
 - b) eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hatoder

(3) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht. Der Landkreis Freudenstadt bzw. das zuständige Auswahlgremium entscheidet über die Gewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(4) Durch den Abschluss des Beihilfevertrags wird kein Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis mit dem Landkreis Freudenstadt bzw. ein Anspruch hierauf begründet.

§ 3 – Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen

(1) Die Studienbeihilfe nach dieser Richtlinie können Personen auf Antrag erhalten, die die Voraussetzungen des § 10 HebG erfüllen und

- a. in einen nach § 12 HebG von der zuständigen Landesbehörde akkreditierten Studiengang zur Hebamme in Deutschland eingeschrieben sind und die Probezeit nach § 36 HebG bestanden haben,
- b. Interesse an der Arbeit mit Menschen haben,
- c. über Einfühlungsvermögen und vertrauenerweckendes Auftreten verfügen,
- d. ihren Bezug oder Interesse zum Landkreis Freudenstadt oder zum ländlichen Raum darlegen.

3. die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer innehaben und
f. in einer nach dem Hebammengesetz staatlich anerkannten Hebammenschule die Ausbildung bzw. das duale Studium zur Hebamme bzw. Geburtshelfer absolvieren.

(2) Keine Voraussetzungen für die Ausbildungsbeihilfe sind

- a. Bedürftigkeit des Antragstellers,
- b. Mindestbenotungen in den Zwischen- und Abschlussprüfungen,

(3) Die Beihilfe ist

- a. primär denjenigen Personen zu gewähren, die in ungekündigter Stellung bei der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (KLF) angestellt sind,
- b. sekundär denjenigen Personen zu gewähren, die
 - 1. die nicht unter § 3 Absatz 3 Ziffer a dieser Richtlinie fallen und
 - 2. die Probezeit an der Staatlichen Hebammenschule erfolgreich bestanden haben.

Die Bewerber müssen ihr Interesse oder ihren Bezug zum Landkreis Freudenstadt oder zum ländlichen Raum darlegen.

(4) Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, die Ausbildung zur Hebamme bzw. Geburtshelfer zügig zu absolvieren und die Prüfungen erfolgreich und möglichst in der Regelausbildungszeit abzulegen.

(5) Nach abgeschlossener Ausbildung müssen die Beihilfeempfänger entweder

(2) Keine Voraussetzung für die Studienbeihilfe ist die Bedürftigkeit des Antragstellers.

(3) Die Beihilfe ist primär denjenigen Personen zu gewähren, die in ungekündigter Stellung bei der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH (KLF) angestellt sind.

(4) Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, das Studium zur Hebamme zügig zu absolvieren und die Prüfungen erfolgreich und möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.

(5) Sie verpflichten sich, die Praxiseinsätze (Unterabschnitt 2 HebG) im Landkreis Freudenstadt zu absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.

a. als in der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH angestellte Hebamme bzw. Geburtshelfer oder
b. als im Landkreis Freudenstadt ansässige, selbstständige oder angestellte Hebamme bzw. Geburtshelfer
für die Anzahl der Monate, die sie das Stipendium bezogen haben, tätig werden.

§ 4 — Art, Dauer und Höhe der Ausbildungsbeihilfe

- (1) Die Ausbildungsbeihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Ausbildungsbeihilfe wird für die Dauer von maximal drei Jahren gewährt und beträgt
- a. im Falle des § 3 Absatz 3 Ziffer a dieser Richtlinie € 1.000 (in Worten: eintausend EURO) monatlich und
 - b. im Falle des § 3 Absatz 3 Ziffer b dieser Richtlinie € 300 (in Worten: dreihundert EURO) monatlich.
- (3) Die Ausbildungshilfe endet in dem Monat, in dem der Beihilfeempfänger die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert.

(6) Nach abgeschlossenem Studium und Erteilung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ müssen die Beihilfeempfänger innerhalb von 6 Monaten entweder

- a. als in der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH angestellte Hebamme oder
- b. als im Landkreis Freudenstadt ansässige, selbstständige oder angestellte Hebamme

für die Anzahl der Monate, die sie das Stipendium bezogen haben, tätig werden.

§ 4 – Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

- (1) Die Studienbeihilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von maximal drei Jahren gewährt und beträgt monatliche
- a. im Falle des § 3 Absatz 3 dieser Richtlinie € 1.000 (in Worten: eintausend EURO)
- und
- b. sonst € 300 (in Worten: dreihundert EURO).
- (3) Die Studienbeihilfe endet in dem Monat, in dem der Beihilfeempfänger die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erhalten hat.

§ 5 — Nachweispflichten der Beihilfeempfänger

Die Beihilfeempfänger haben gegenüber dem Landkreis Freudenstadt die folgenden Nachweispflichten:

- a. Während der Ausbildung haben die Beihilfeempfänger in jedem Ausbildungsjahr durch Vorlage einer Bescheinigung der Staatlichen Hebammenschule nachzuweisen, dass sie die Ausbildung ordnungsgemäß absolvieren.
- b. Nach Abschluss
 - 1. der Zwischenprüfungen
 - 2. der Abschlussprüfunghat der Beihilfeempfänger das Bestehen dieser durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Zeugnisse unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt dieser nachzuweisen.
- c. Der Beihilfeempfänger hat stets alle Änderungen, insbesondere Abbruch der Ausbildung und Ruhen der Ausbildung, die sich auf die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe auswirken können, unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach eigener Kenntnis hiervon, dem Landkreis Freudenstadt mitzuteilen.

§ 6 — Rückzahlungsklauseln

Die geleistete Beihilfe ist von den Beihilfeempfängern ganz oder teilweise an den Landkreis Freudenstadt zurückzuerstatten, wenn diese ihre vertraglichen Pflichten ganz oder zum Teil nicht erfüllen.

§ 5 – Nachweispflichten der Beihilfeempfänger

Die Beihilfeempfänger haben gegenüber dem Landkreis Freudenstadt die folgenden Nachweispflichten:

- a. Während des Studiums haben die Beihilfeempfänger in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass sie das Hebammenstudium ordnungsgemäß absolvieren.
- b. Nach Abschluss der Staatlichen Prüfung (§ 24 HebG) hat der Beihilfeempfänger das Bestehen dieser durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Zeugnisse und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ (§ 5 HebG) unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt dieser nachzuweisen.
- c. Der Beihilfeempfänger hat stets alle Änderungen, insbesondere Abbruch des Studiums und Ruhen des Studiums, die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach eigener Kenntnis hiervon, dem Landkreis Freudenstadt mitzuteilen.

§ 6 – Rückzahlungsklauseln

Die geleistete Beihilfe ist von den Beihilfeempfängern ganz oder teilweise an den Landkreis Freudenstadt zurückzuerstatten, wenn diese ihre vertraglichen Pflichten ganz oder zum Teil nicht erfüllen.

<p>§ 7 – Außerordentliche Kündigung</p> <p>(1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Beihilfevertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ist für beide Parteien möglich.</p> <p>(2) Für den Landkreis liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Beihilfeempfänger seine Pflichten aus dem Beihilfevertrag nicht erfüllt, insbesondere die Prüfungen nicht erfolgreich absolviert oder die Ausbildung abbricht.</p>
<p>§ 8 – Auswahl und Entscheidung</p> <p>(1) Für die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird ein Auswahlgremium gebildet, das sich aus der Pflegedirektorin der KLF, der Leitenden Hebamme der KLF und einem Beauftragten des Landratsamts zusammensetzt. Die Auswahl des Beauftragten des Landratsamtes obliegt dem Landrat. Dieses Gremium erarbeitet nach persönlichen Gesprächen mit den für die Ausbildungsbeihilfe geeignet erscheinenden Bewerbern eine Entscheidungsgrundlage.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Vergabe der Ausbildungsbeihilfe obliegt dem Aufsichtsrat der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH.</p>

<p>§ 7 – Außerordentliche Kündigung</p> <p>(1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Beihilfevertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ist für beide Parteien möglich.</p> <p>(2) Für den Landkreis liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Beihilfeempfänger seine Pflichten aus dem Beihilfevertrag nicht erfüllt, insbesondere die Prüfungen nicht erfolgreich absolviert oder das Studium abbricht.</p>
<p>§ 8 – Auswahl und Entscheidung</p> <p>(1) Für die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird ein Auswahlgremium gebildet, das sich aus der Pflegedirektorin der KLF, der Leitenden Hebamme der KLF und einem Beauftragten des Landratsamts zusammensetzt. Die Auswahl des Beauftragten des Landratsamtes obliegt dem Landrat. Dieses Gremium erarbeitet nach persönlichen Gesprächen mit den für die Studienbeihilfe geeignet erscheinenden Bewerbern eine Entscheidungsgrundlage.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Vergabe der Studienbeihilfe obliegt dem Aufsichtsrat der Krankenhäuser Landkreis Freudenstadt gGmbH.</p>

§ 9 – Förderung der Externate bei niedergelassenen Hebammen im Landkreis Freudenstadt

Im Landkreis Freudenstadt niedergelassene Hebammen und Geburtshelfer erhalten pro geleistete Externats-Woche 165,60 € (in Worten: einhundertfünfundsechzig Euro und sechzig Cent). Diese Förderung gilt maximal solange, bis anderweitige Förderungen in Kraft treten.

§ 9 – Förderung der Externate bei niedergelassenen Hebammen im Landkreis Freudenstadt

Im Landkreis Freudenstadt niedergelassene Hebammen erhalten pro geleisteter Externats-Woche 165,60 € (in Worten: einhundertfünfundsechzig Euro und sechzig Cent). Diese Förderung gilt maximal solange, bis anderweitige Förderungen in Kraft treten.